



**VEREINBARUNG
ZWISCHEN
DEN AUSBILDUNGSSCHULEN IM SEMINARBEZIRK
UND
DEM SEMINAR FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
PADERBORN II**

Studienseminar und Schule sind die zentralen Ausbildungsorte im Vorbereitungsdienst für Studienreferendarinnen und –referendare. Sie sind gemeinsam verantwortlich für den Erfolg der Ausbildung.

Das Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Paderborn und die Ausbildungsschulen arbeiten bei der Ausbildung auf der Grundlage der OVP und der Rahmenvorgabe zusammen. Beide Institutionen orientieren sich insbesondere an den vorgegebenen Kompetenzen und Standards für Berufsanfänger. Die Ausbildungsschulen betrachten die Ausdifferenzierung und Konkretisierung der Standards im Studienseminar- und Seminarprogramm als Grundlage für das gemeinsame Ausbildungshandeln.

In dem Bestreben, die Ausbildung der Studienreferendarinnen und –referendare¹ in engem Zusammenwirken gemeinsam zu gestalten, treffen die Ausbildungsschulen und das Seminar folgende verbindliche Absprachen:

1. Ausbildung am Studienseminar § 10,1-2

Das Seminar verzichtet auf den ihm zustehenden wöchentlichen Seminartag, um die Kontinuität des Unterrichts nicht zu gefährden. Um umgekehrt die Fach- und Hauptseminararbeit zu gewährleisten, sichern die Schulen zu, Referendarinnen und Referendare an den Tagen mit regelmäßigen Seminarverpflichtungen nicht nach der 6. Unterrichtsstunde im bedarfsdeckenden Unterricht einzusetzen.

Das Seminar erhält die Gelegenheit, an insgesamt maximal 8 Tagen während der Ausbildung Studientage durchzuführen. Hierfür stellen die Schulen die Referendare von Schulverpflichtungen frei. Im ersten Halbjahr der Ausbildung führt das Seminar weitere Ausbildungsprojekte (z.B. Intensivphasen, Pädagogische Wo-

¹ Im Folgenden werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich maskuline Morpheme verwendet.

che) im Rahmen seines Seminarprogramms durch. Die Schulen ermöglichen den Referendaren die Teilnahme an Gruppenhospitationen im Ausbildungsunterricht. Über alle geplanten Termine werden die Schulen rechtzeitig informiert.

2. Absprachen für den bedarfsdeckenden Unterricht § 11,4-6

Bedarfsdeckender Unterricht (BdU) ist für das zweite, dritte und ggf. vierte Halbjahr im Umfang von insgesamt 18 Wochenstunden vorgesehen, hiervon entfallen auf das zweite und dritte Halbjahr jeweils mindestens 6 und höchstens 9 Wochenstunden auf den BdU. Bei der Zuweisung des BdU sind die Wünsche des Referendars angemessen zu berücksichtigen. Vor der Zuweisung stellt die Schulleitung über den geplanten Einsatz der Referendare das Benehmen mit der Seminarleitung her, indem sie rechtzeitig vor Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs ein Gespräch mit dem zuständigen Hauptseminarleiter führt, dessen Ergebnisse in einem Formular festgehalten werden. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Referendare. Sofern die Schulleitung es in Einzelfällen pädagogisch nicht verantworten kann, bestimmte Referendare im bedarfsdeckenden regulären Unterricht einzusetzen, muss sie mit der Seminarleitung, ggf. vertreten durch den zuständigen Hauptseminarleiter, eine individuelle Lösung vereinbaren.

Bedarfsdeckender selbstständiger Unterricht ist Ausbildungsunterricht. Daher muss der Einsatz im bedarfsdeckenden Unterricht den Erfordernissen der Ausbildung genügen. Referendare müssen deshalb in beiden Fächern und beiden Stufen im BdU eingesetzt werden. Ein Einsatz etwa in zwei parallel geführten Lerngruppen (z.B. Englisch in zwei Klassen der 9. Jahrgangsstufe) ist nicht möglich, da er das Ausbildungsspektrum gravierend einschränken würde.

3. Unterstützungssystem für den bedarfsdeckenden Unterricht

Die Schulen richten ein internes Unterstützungssystem für die Referendare im BdU ein.

Dies kann z.B. darin bestehen, dass jedem Referendar für jedes Fach ein bestimmter Fachlehrer zugeordnet wird, der als Ansprechpartner fungiert. Alternativ kann auch ein parallel unterrichtender Fachlehrer um Begleitung gebeten werden.

4. Unterricht unter Anleitung § 11,4

Der Ausbildungsunterricht umfasst für die gesamte Zeit der Ausbildung durchschnittlich 12 Wochenstunden.

Im ersten Halbjahr der Ausbildung sind die Referendare ausschließlich im 'Unterricht unter Anleitung' tätig, der Umfang der hierin enthaltenen Hospitationen liegt bei maximal 4 Wochenstunden.

Im 2. bis 4. Ausbildungshalbjahr bemisst sich der 'Unterricht unter Anleitung' nach dem Umfang des BdU. Aus ausbildungsdidaktischen Gründen sind Hospitationen in diesem Zeitraum (bis auf Einstiegsstunden) nicht mehr vorgesehen. Daher beträgt der 'Unterricht unter Anleitung' mindestens 3 Wochenstunden.

Der Umfang von 12 Stunden Ausbildungsunterricht gilt auch für Referendare, die eine Wiederholungsprüfung anstreben.

5. Sonstiger schulischer Einsatz

5.1 Klassenfahrten

Sofern Referendare an Klassenfahrten teilnehmen, können sie dies nur als zusätzliche Begleitpersonen. Die Teilnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Seminarleitung. Da die Ausbildungsvergütung der Referendare ausgesprochen niedrig ist, darf der Eigenanteil eines Referendars € 100 im Einzelfall nicht überschreiten.

5.2 Aufsichten und Vertretungen

Die Belastungen durch Aufsichten und Vertretungen sollen dem Stellenanteil gemäß den erteilten BdU-Stunden entsprechen (mit Beginn des zweiten Halbjahres höchstens eine Aufsicht und ggf. eine Vertretungsstunde in der Woche). Sollte Vertretungsunterricht im Umfang von 4 Stunden und mehr pro Monat erteilt werden, steht den Referendaren wie jedem anderen Fachlehrer eine Vergütung der Überstunden zu. Die Referendare werden von der Schulleitung über die Vergütung informiert.

5.3 Konferenzen und andere Dienstveranstaltungen

Referendare sind zur Teilnahme an Seminarveranstaltungen verpflichtet. Daher haben Ausbildungsveranstaltungen des Seminars Vorrang vor schulischen Veranstaltungen. Sofern ein Referendar durch schulische Dienstverpflichtungen unmittelbar betroffen ist (z.B. Klassenkonferenz als Fachlehrer, Zeugnis-Konferenz), kann er sich durch die Seminarleitung bzw. durch den von ihr beauftragten Hauptseminarleiter von Ausbildungsverpflichtungen punktuell freistellen lassen.

6. Ausbildung an Schulen anderer Schulform § 12

Referendare sollen im vierten Ausbildungshalbjahr Einsicht in die besonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. Das Seminar legt den organisatorischen Rahmen für diese Einsichtnahme fest. Die Referendare treffen mit den Schulen die konkreten Absprachen.

7. Ausbildungskoordinatoren § 13

Der AKO nimmt als Ansprechpartner für die Schule, das Seminar sowie für die Referendare eine wichtige Funktion in der Ausbildung wahr. Seine Aufgaben beziehen sich auf

- die organisatorische Unterstützung der Kooperation zwischen Seminar und Schule.
- die ergänzende Beratung und Unterstützung der Referendare, insbesondere bei der Organisation ihrer Ausbildung. Der AKO wirkt darauf hin, dass die Referendare Erfahrungen in allen Stufen und Organisationsformen der Schule machen können. Er organisiert das Begleitprogramm nach § 14.
- die Unterstützung der Beratung durch Seminaarausbilder und Ausbildungslehrer. Der AKO nimmt im Laufe der Ausbildung einmal an einem Unterrichtsbesuch mit Beratung teil, auf ausdrücklichen Wunsch des Referendars auch mehrfach.

Das Seminar lädt die AKOs zu Dienstbesprechungen ein.

8. Das Begleitprogramm § 14

Das Begleitprogramm legt die konkreten Ausbildungsangebote verbindlich fest, mit denen die Schulen zum Erreichen der zentralen Standards beitragen. Es wird in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren durchgeführt.

9. Beurteilungen durch Ausbildungslehrer § 15

Der Schulleiter veranlasst die unverzügliche Erstellung der Ausbildungslehrergutachten (innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Unterrichtsreihe). Die Gutachten werden in der Schule gesammelt und zusammen mit dem Schulleitergutachten dem Seminar für die Aufnahme in die Akten zugeschickt. Für die Gutachten wird ein standardisiertes Formular verwendet.

10. Planungs- und Entwicklungsgespräch § 16

Das Planungs- und Entwicklungsgespräch (PEG) am Ende des zweiten Halbjahres bereiten der vom Referendar gewählte Seminarausbilder und der gewählte Vertreter der Ausbildungsschule gemeinsam vor. Vor dem PEG findet ein allgemeiner Sprechtag aller Seminarausbilder statt, an dem sich die Referendare über ihren Leistungsstand informieren können. Zeitnah bietet auch die Schulleitung Beratungen über den jeweiligen Leistungsstand an.

11. Abschlussbeurteilungen § 17

Der Schulleiter bewertet Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes in seinem Abschlussgutachten, das auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen sowie den Beurteilungen der Ausbildungslehrer beruht. Diese abschließende Beurteilung bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte berufliche Tätigkeit des Referendars. Die Schulleiter können sich in dieser Funktion durch ihre Stellvertreter oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde durch einen Lehrer vertreten lassen.

Unterrichtsbesuche bei Referendaren werden in der Regel rechtzeitig vorher angekündigt.

12 Evaluation

Das Seminar und die Ausbildungsschulen verpflichten sich, die Qualität der Ausbildung durch kontinuierliche Evaluation zu sichern und weiterzuentwickeln. In den Schulen findet eine Evaluation am Ende eines Ausbildungsjahrgangs statt. Das Seminar führt Evaluationen gemäß dem Seminarprogramm durch. Seminar und Schulen vereinbaren, sich über die zentralen Ergebnisse der Evaluationen gegenseitig zu informieren und auszutauschen.

Einstimmig beschlossen auf der
Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsschulen (KOLA)
am 14.12.2005 in Paderborn.